



Die Erlaubnis nach § 27 SprengG bis Kategorie F3

Info-Sammlung
(Stand November 2023)



Zur Verfügung gestellt von Röder Feuerwerk Handelsgesellschaft mbH

Copyright by Röder Feuerwerk Handelsgesellschaft mbH

Am Roßberg 3, 96132 Schlüsselfeld

Tel. 09552 / 9314355

www.roeder-feuerwerk.de | shop.roeder-feuerwerk.de

Ganzjähriger Fachhandel für Feuerwerkskörper mit Onlineshop

FEUERWERK IST UNSER FETISCH!

Inhalt

Vorwort

Teil 1 - Grundlagen zur Erlaubnis und zur Beantragung

1. Nutzen / Rechte
2. Verpflichtungen
3. Zuständige Behörden
4. Voraussetzungen
5. Fachkunde / Bedürfnis
6. Antrag
7. Mögliche Auflagen / Einschränkungen
8. Versagensgründe
9. Resümee

Teil 2 - Regeln und Pflichten bei Nutzung

1. Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen (PtG)
2. Verbringung von PtG
3. Abbrandplatz
4. Anzeige des Abbrennens von PtG
5. Sicherheitsmaßnahmen beim Abbrennen von PtG
6. Nach dem Abbrennen von PtG

Anhang

- Links zu den zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen
- Normen zu Satzmengen in Pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F1 - F3

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr, ohne Anspruch auf Vollständigkeit und sind nicht rechtsverbindlich.



Vorwort

In jüngster Vergangenheit, insbesondere nach den Abgabeverboten zu Silvester 2020 und 2021, hat eine zunehmende Anzahl von Feuerwerksfreunden eine Erlaubnis nach § 27 SprengG bis Kategorie F3 beantragt und vielfach auch bereits bekommen. Das ist zum einen erfreulich, da schließlich in den meisten Nachbarländern den Feuerwerksfreunden die Kategorie F3 auch ohne spezielle Erlaubnis zugänglich ist. Es birgt aber auch eine Gefahr für unsere Leidenschaft Feuerwerk, da eben zu beobachten ist, dass eine erhebliche Zahl derer sich offensichtlich nur wenig bis gar nicht mit den Gesetzen auseinandersetzt und sich dementsprechend nicht gesetzeskonform verhält.

Da für eine Erlaubnis bis Kategorie F3 keine Fachkunde notwendig ist (anders als im Nachbarland Österreich, wo eine „kleine“ Fachkunde vorgeschrieben ist) und Angebote von Lehrgangsträgern (die gibt es, einfach mal nachfragen!) in Deutschland bisher freiwillig so gut wie nicht genutzt werden, kostet es schon einige Mühen und Anstrengungen, sich hier gut zu informieren. Leider ist längst nicht jeder dazu bereit.

Die doch teils erheblich größeren Kaliber und Satzmengen in Kategorie F3 haben nicht nur stärkere und größere Effekte, sondern bergen auch entsprechend größere Risiken, denen Rechnung getragen werden muss. Als Erlaubnisinhaber steht man ohnehin in einer besonderen Verantwortung.

Wie gerade in den sozialen Medien beobachtbar, ist in vielen Fällen nicht zu erwarten, dass genügend Kenntnis der Pflichten und Regelungen vorhanden ist, um entsprechend danach zu handeln. Dies wiederum birgt die Gefahr, dass (vor allem bei Zwischenfällen oder Kontrollen) Verstöße festgestellt werden und in der Folge nicht nur der jeweilige Pyrotechniker seine Erlaubnis verliert, sondern auch ein möglicher Schaden seitens der Versicherung nicht reguliert wird, bzw. überhaupt erst ein Schaden entsteht, den eine Versicherung im schlimmsten Fall auch gar nicht mehr gut machen kann. Eine logische Folge der Häufung solcher Vorkommnisse wäre, dass diese Form der Erlaubnis - die bereits jetzt sehr kritisch bei den Behörden wahrgenommen wird - im schlimmsten Fall abgeschafft wird.

Wer also eine Erlaubnis nach § 27 SprengG haben will oder schon hat ist in der Pflicht nicht nur für sich, sondern auch für unser aller Leidenschaft die Feuerwerkerei ordentlich und gesetzeskonform zu handhaben und damit ein positiver Botschafter unseres Hobbys gegenüber der Gesellschaft und den Behörden zu sein.

Zusätzlich gilt auch der alte Grundsatz: „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!“ Verstöße können in diesem Bereich sehr schnell sehr teuer werden und weitreichende persönliche Konsequenzen nach sich ziehen. Wer seine Erlaubnis einmal verliert, wird es außerdem schwer haben jemals wieder eine zu erlangen.

Geht also verantwortungsvoll mit eurer Erlaubnis um und informiert euch gut. Wir möchten euch mit dieser kleinen Fibel eine Grundlage zu den wichtigsten Regelungen und Pflichten verschaffen – sie ersetzt keinesfalls die selbstständige, tiefer gehende Beschäftigung mit den betreffenden Gesetzen!

Allzeit gut Schuss!

Teil 1 - Grundlagen zur Erlaubnis und zur Beantragung

1. Nutzen & Rechte

Der Erlaubnisschein nach § 27 SprengG berechtigt den Inhaber - je nachdem, was beantragt wurde (hier ist auf korrekte Formulierungen in Antrag und Erlaubnisschein zu achten) - zum ganzjährigen, **privaten** Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen (PtG) bzw. Feuerwerkskörpern.

Im Folgenden beziehen sich sämtliche Informationen auf einen Erlaubnisschein zum Zwecke des Verwendens von PtG der Kategorien F2 und F3. Auf weitere Möglichkeiten, z.B. Erlaubnisschein für Böllerschützen etc. wird hier nicht eingegangen. Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 27 SprengG für pyrotechnische Gegenstände bis Kategorie F3 (im Folgenden der Einfachheit halber 27er genannt) darf ganzjährig Feuerwerkskörper der Kategorien F2 und F3 -je nach Eintragung- erwerben, besitzen, aufbewahren, verbringen und verwenden.

Die aufgrund fehlender Sachkenntnis von Sachbearbeitern mitunter eingetragenen Tätigkeiten „Vernichten“ und „Ver- oder Bearbeiten“ sind ohne Fachkunde nicht zulässig! Dies und Besitz oder Verwendung von PtG, die eine Fachkunde erfordern, sind ohne die entsprechende Fachkunde Straftaten und werden erheblich bestraft!

Der 27er kann Feuerwerke bei der zuständigen Behörde anzeigen wie ein „richtiger Pyrotechniker“ und ist somit auch bei Kategorie F2-Feuerwerken nicht auf eine Ausnahmegenehmigung angewiesen. Allerdings ist festzuhalten, dass die Anzeige nicht automatisch auch eine Genehmigung seitens der Behörde zur Folge hat.

Die Tätigkeit darf ausschließlich **privater** und **nicht gewerblicher** Natur sein, d.h. der 27er darf **keinerlei** Vergütung oder Aufwandsentschädigung für den Abbrand eines Feuerwerkes erhalten. **Die Kosten des Feuerwerkes sind zu 100 % selbst zu tragen!**

Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG für Kategorie F2 ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Daher wird zumeist nur Kategorie F3 eingetragen, jedoch davon ausgegangen, dass die jeweils höhere Kategorie die niedrigere einschließt. Je nach Bundesland, Behörde und letztlich auch Sachbearbeiter wird dies jedoch unterschiedlich interpretiert. Um sicher zu gehen sollten - wenn möglich bzw. durchsetzbar- beide Kategorien eingetragen werden.

2. Verpflichtungen

Der 27er muss sich an alle etwaigen Auflagen und Einschränkungen, die im Erlaubnisschein festgeschrieben sind, halten.

Ein Feuerwerk kann von den Behörden auch verwehrt werden, allerdings nur mit entsprechenden stichhaltiger Begründung. Denkmal- oder Naturschutz per se sind keine hinreichenden Gründe hierfür (vgl. RA Wübbe: <http://www.wuebbe.de/html/news.html>).

Kategorie F2-Feuerwerke außerhalb des 31.12. und 01.01. des Jahres und die Verwendung von PtG der Kategorie T1, P1, F3 sind ganzjährig bei der zuständigen Behörde anzuzeigen (**§ 23 1. SprengV**). Auch Silvester muss die Verwendung von PtG der Kategorie F3, T1 und auch P1 ausnahmslos angezeigt werden, „einfach so“ eine Kategorie F3-Rakete zu zünden weil man Erlaubnis nach § 27 SprengG sein eigen nennt, ist nicht erlaubt.



Infosammlung zur Erlaubnis nach § 27 für KAT F3

Zudem müssen sämtliche weiteren Sicherheitsmaßnahmen und Pflichten erfüllt werden (Absperrungen, Bereitstellung von Löschmittel in ausreichender Menge, mind. ein Helfer muss anwesend sein, etc). Feuerwerke sind fristgerecht (je nach Umgebung des Abbrandplatzes, z.B. Flugplätze, Autobahnen, etc., unterschiedlich - s. Teil 2 Punkt 4) schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Bei Kategorie F3-Feuerwerken sind die entsprechend größeren Sicherheitsabstände einzuhalten. Generell hat sich ein Erlaubnisinhaber nach § 27 SprengG an sämtliche Regeln und Pflichten zu halten die auch einem Großfeuerwerker auferlegt sind. Da aber die Erlaubnis bis F3 nicht an eine Fachkunde und damit an einen Lehrgang gebunden ist, obliegt es dem Inhaber selbst, sich um das notwendige Wissen zu kümmern.

Die Behörden können aus verschiedensten Gründen Auflagen für das angezeigte Feuerwerk auferlegen, diese sind selbstredend zu erfüllen. Wie in Punkt 1 bereits erwähnt, kann ein Feuerwerk trotz Erlaubnisschein (nach rechtlichen Grundlagen) aus entsprechend stichhaltigen Gründen (z.B. Waldbrandwarnstufe) untersagt werden. Da die Erlaubnis nach § 27 SprengG rein private Nutzung vorsieht, kann hier auch nicht mit der Behinderung einer freien Berufsausübung argumentiert werden.

Der §11 SprengG, der verlangt, dass der Inhaber nach Ausstellung der Erlaubnis binnen eines Jahres die Erlaubnis entsprechend nutzen, bzw. im weiteren Verlauf eine Nutzung/entsprechende Aktivität innerhalb von zwei Jahren nachweisen können muss, da die Erlaubnis ansonsten die Gültigkeit verliert, ist auf die Erlaubnis nach §27 nicht anwendbar (s. §28 SprengG). Die Erlaubnis ist für 5 Jahre gültig und muss dann verlängert werden, wobei erneut Gebühren anfallen.

Wenn verlangt, muss der 27er auch geeignete Aufbewahrungs- oder Lagermöglichkeiten nachweisen, Kontrollen hierzu können jederzeit angeordnet werden. Am häufigsten dürfte hier jedoch eine Aufbewahrung nach der Kleinmengenregelung in der **2. SprengV Anlage 7** anzutreffen sein. In unbewohnten Räumen (z.B. abgeschlossener Kellerraum) dürfen demnach bis zu 10 kg NEM der Lagergruppe 1.4 oder 3 kg NEM der Lagergruppe 1.3 aufbewahrt werden. Eine Aufbewahrungsmöglichkeit für nur 3 kg NEM 1.3 ist allerdings kaum als ausreichend zum Zweck eines Kategorie F3-Feuerwerks zu vermitteln. Eine Überschreitung der erlaubten Mengen ist eine Straftat und hat ernste Konsequenzen (§ 40 Abs. 2 Nr.2 SprengG).

Nähere Auskunft zu Regelungen bezüglich Lagermengen und Lagergruppen gibt oben genannte **Anlage 7** in der **2. SprengV**. Die **SprengLR 410** ist zwar für Privatpersonen nicht bindend, aber eine Beachtung der grundlegenden Aussagen ist sicherlich anzuraten

Ein wichtiger Hinweis:

Wird neben Feuerwerk der Lagergruppe 1.4 auch Feuerwerk der Lagergruppe 1.3 im selben Raum aufbewahrt ist auch das Feuerwerk der Lagergruppe 1.4G als 1.3G zu werten. Bereits ein PtG der Lagergruppe 1.3 sorgt dafür, dass die gesamte Lagermenge in 1.3G einzustufen ist!

Beispiel: 3 kg NEM 1.4 + 1 kg NEM 1.3 = 4 kg NEM 1.3 und daraus folgt, die maximale Kleinmengenregelung im unbewohnten Nebenraum ist bereits überschritten. Eine Überschreitung der gesetzlich festgelegten Menge kann als Betrieb eines nicht genehmigten

Lagers eingestuft werden und ist somit eine ernste Straftat! Es empfiehlt sich also, sich vor Beantragung einer Erlaubnis um eine geeignete Aufbewahrungsmöglichkeit zu kümmern. Anders beim Transport: Hier sind nach ADR-Regel (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) insgesamt maximal 1000 Punkte zulässig, auch in Mischung beider Gefahrgutgruppen. Dazu wird die Nettomasse (kg) von PtG der ADR-Einstufung 1.4 G mit dem Faktor 3, die Nettomasse (kg) von PtG der ADR-Einstufung 1.3 G mit dem Faktor 50 multipliziert. Eine Mischung beider Transportgruppen ist hier möglich. PtG der ADR-Einstufung 1.4 S spielen hier keine Rolle!

Beispiel: $5 \text{ kg } 1.4 \text{ G} \times 3 = 15 \text{ Punkte};$
 $5 \text{ kg } 1.3 \text{ G} \times 50 = 250 \text{ Punkte};$
 $15 \text{ Punkte} + 250 \text{ Punkte} = 265 \text{ Punkte gesamt.}$

3. Zuständige Behörden

Je nach Bundesland sind unterschiedliche Behörden zuständig. In Bayern und Baden-Württemberg beispielsweise ist dies für gewöhnlich auch bei nichtgewerblichen 27ern das Gewerbeaufsichtsamt, in anderen Bundesländern kann dies die Waffenbehörde oder das Ordnungsamt sein. In den neuen Bundesländern ist häufig das Amt für Arbeitsschutz zuständig. Im Zweifel kann die zuständige Behörde bei der Landesregierung erfragt werden. Die Anzeige eines Feuerwerks hat dann bei der jeweils im Bundesland (in dem das Feuerwerk stattfindet) zuständigen Behörde zu erfolgen. Weiter empfiehlt es sich zur Durchführung eines Feuerwerkes auch Polizei und Feuerwehr aktiv einzubeziehen, zumindest zu informieren.

4. Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Erteilung gegeben sein:

- Der Antragsteller muss das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- Üblicherweise muss ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand beigebracht werden (u.a. Sehkraft, Geisteszustand, Drogenfreiheit, etc. – kann je nach Behörde unterschiedlich gehandhabt werden).
- Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung muss vorliegen (wird in den meisten Fällen von der Behörde selbst beauftragt/erstellt).
- Der Antragsteller muss als „zuverlässig“ gelten, siehe Punkt 8 – Versagensgründe (Beurteilung erfolgt durch die Behörde).
- Der Antragsteller muss eine geeignete Haftpflichtversicherung nachweisen (z.B. durch den Röder Feuerwerk Club), die entsprechende Feuerwerke abdeckt.

5. Fachkunde / Bedürfnis

Eine Fachkunde für Kategorie F2 (erlaubnisfreie PtG) ist vom Gesetzgeber generell nicht vorgesehen und auch nicht existent, da weder entsprechende Lehrgänge noch Prüfungen existieren.

Mit Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 dürfen generell alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben umgehen. Festgehalten ist dies in der **1. SprengV § 4 Abs. 1**.

Ausnahme hiervon sind die in **1. SprengV § 20 Abs. 4** genannten PtG (werden inoffiziell auch gerne als F2+ bezeichnet, dies ist jedoch keine rechtlich existente Bezeichnung, sondern eine von Röder Feuerwerk genutzte Begrifflichkeit zur Unterscheidung):

- Knallkörper und Knallkörperbatterien mit Blitzknallsatz
- Raketen mit 20 - 75 g Netto-Explosivstoffmasse
- Schwärmer
- Pyrotechnische Gegenstände mit Pfeifsatz als Einzelgegenstand

Für Feuerwerkskörper der Kategorie F3 wird vom Gesetzgeber ausdrücklich keine Fachkunde benötigt, siehe **1. SprengV § 4 Abs 4**.

Entsprechend existieren weder staatlich anerkannte Kurse, noch Prüfungen für eine Fachkunde ausschließlich bis Kategorie F3. Da dieser eindeutige Verzicht auf die Fachkunde bei den in § 20 Abs. 4 1. SprengV aufgeführten PtG fehlt, vertreten viele Behörden und durchaus auch Gerichte die Auffassung, dass hier die Fachkunde vom Gesetzgeber gefordert ist. Sinnhaft ist dies freilich nicht, aber juristisch vertretbar.

Ein Bedürfnis für den Umgang mit Feuerwerkskörpern der Kategorie F2/F3 ist nach **§ 27 Abs 3** nicht erforderlich. Der Nachweis eines Bedürfnis ist lediglich für Böllerschützen und andere Wiederlader notwendig.

6. Antrag

Hier werden die Anforderung bezüglich der Inhalte und Form von den jeweiligen Behörden unterschiedlich gehandhabt. Bei etlichen Behörden sind entsprechende Antragsformulare zum Download erhältlich, zumeist sind diese jedoch für unbeschränkte Anträge (also auch Kategorie F4 oder T2) oder für Wiederlader ausgelegt. Hier ist also darauf zu achten genaue Angaben zu machen und nicht gewollte Felder auszuschließen.

Es ist aber auch möglich den Antrag formlos zu stellen, bzw. ein „eigenes Formular“ zu erstellen. Ein Muster mit den nötigen Angaben ist in der Anlage der SprengVwV zu finden, allerdings ist dieses nicht auf PtG ausgelegt. Spezifische Angaben, wie Mengen (bezogen auf Explosivstoffe) und Bedürfnis können weggelassen werden. Eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde im Vorfeld hierfür ist zu empfehlen oder sogar unabdingbar. Eine persönliche Vorstellung beim Sachbearbeiter spätestens zur Abgabe des Antrages kann ebenso hilfreich wie zielführend sein.

Gerade bei kleineren Behörden, die bisher kaum oder gar nicht mit diesem Sonderfall einer Erlaubnis konfrontiert wurden, muss aber immer mit einem unzureichenden Informationsstand der Mitarbeiter zu den genauen Regelungen gerechnet werden. Erlaubnisurkunden nach § 27 SprengG für PtG bis Kategorie F3 sind bisher sicherlich nicht der Regelfall.

Es kann also durchaus vorkommen, dass aufgrund dieser Tatsache sich ein Sachbearbeiter an einer ihm vorliegenden Erlaubnis für fachkundige Pyrotechniker oder Wiederlader orientiert und die Erlaubnis dann auch Explosivstoffe oder höhere Kategorien, für die eine Fach-

kunde erforderlich ist einschließt. Wir raten dringend davon ab, sich aufgrund einer solchen, fehlerhaften Erlaubnis entsprechend zu betätigen! Das kann für den Erlaubnisinhaber, wie für den ausstellenden Sachbearbeiter sehr ernste Folgen haben. In so einem Fall ist der Sachbearbeiter auf den Fehler aufmerksam zu machen und die Erlaubnis entsprechend abzuändern oder neu auszustellen.

7. Mögliche Auflagen und Einschränkungen

Grundsätzlich kann die ausstellende Behörde bzw. der ausstellende Beamte so gut wie alles beschränken. Es existieren Beispiele, in denen die während der Gültigkeit der Erlaubnis zu beziehende NEM auf insgesamt 5 kg (! in 5 Jahren !) beschränkt wurde (vermutlich einem Vergleich mit bereits ausgestellten Erlaubnissen für Böllerschützen geschuldet, da hier die Menge der Explosivstoffe in der Regel beschränkt wird).

Auflagen und Einschränkungen hinsichtlich Lagerung/Lagermenge über die Kleinmengenregelung in der 2. SprengV Anlage 7 hinaus sind ebenfalls nicht unüblich.

Teilweise werden auch genehmigte Lager gefordert (mit erheblichen Kosten verbunden, Gutachter, etc.), da berechtigterweise davon ausgegangen wird, dass im Bereich Kategorie F3/ Lagergruppe 1.3 eine Lagermenge von 3 kg nicht ausreichend ist.

Am häufigsten anzutreffen (gerade in Bayern und BW) ist die Ausnahme von den in der **1. SprengV § 20 Abs. 4** genannten PtG aus der Erlaubnis. Dies ist zwar nach logischen Gesichtspunkten widersinnig (gerade der Umgang mit diesen PtG ist ja an eine Erlaubnis gekoppelt), aber eine letztlich nicht zu widerlegende Interpretation des Gesetzestextes, da hier eine unmissverständliche Aussage wie bei Kategorie F3 (hinsichtlich der Fachkunde) fehlt. Somit kann sich der Beamte (es gibt entsprechende gerichtliche Entscheidungen) auf den Standpunkt stellen, dass der Gesetzgeber hier nicht explizit auf eine Fachkunde verzichtet und diese PtG aus der Erlaubnis herausnehmen.

Die Fachkunde für genau diese PtG und F2 im Allgemeinen beizubringen ist zwar schlichtweg nicht möglich, stört diese Argumentation aber nicht. Also darf der betroffene 27er zwar nun Raketen Kategorie F3 mit bis zu 200 g NEM verwenden - aber keine Kategorie F2 Raketen mit mehr als 20 und bis zu 75 g NEM, er darf Blitzknallkörper mit bis zu 10 g Nitrat-Metallknallsatz in Kategorie F3 verwenden - aber keine in F2 zugelassenen mit 0,2 g Nitratsatz.

Grundsätzlich gilt hier: Je nach Bundesland, Gemeinde, zuständiger Behörde und zuständigem Sachbearbeiter kann die Erlaubnis im Ergebnis komplett anders gestaltet sein.

8. Versagensgründe

Die Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis kann nicht ohne ausreichende Begründung versagt werden. Mögliche Gründe für eine Verweigerung bzw. Versagung der Erlaubnis sind im **SprengG § 8 und § 8 a** aufgeführt.

Hierzu gehören **unter anderem** :

„die Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat, wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, Waffen oder Munition oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat, wegen einer Straftat nach diesem Gesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Bundesjagdgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.“

9. Kosten

Auch hier gibt es eine (je nach ausstellender Behörde) große Spannweite. Für gewöhnlich ist mit einem Kostenrahmen zwischen 40 und 200 € zu rechnen.
Zur Verlängerung der Erlaubnis nach 5 Jahren fallen erneut Gebühren an.

10. Resümee

Die Erlaubnis nach § 27 SprengG bringt eine Menge Pflichten, je nach zuständiger Behörde oder auch Sachbearbeiter eine Menge Kosten, Diskussionen und Auseinandersetzungen mit behördlichen Stellen mit sich. Mitunter geschieht das mit einem Ergebnis, das die Erlaubnis sinnfrei macht. Ebenso bringt die Erlaubnis auch eine Reihe Verpflichtungen und ggf. Einschränkungen mit sich, die das Abbrennen von Feuerwerken mitnichten vereinfachen.

Einzig relevanter Vorteil kann sein, dass Feuerwerke nun nicht mehr via Ausnahmegenehmigung „erbettelt“ werden müssen (was allerdings keinesfalls vor Unannehmlichkeiten mit feuerwerksfeindlichen Stellen schützt, ebenso wenig vor einer Untersagung der Durchführung) und die Möglichkeit jederzeit Feuerwerksartikel zu kaufen - dies bringt jedoch automatisch eine gewisse Aufbewahrungsproblematik mit sich. Oftmals ist man dann doch mit Beantragung einer Ausnahmegenehmigung weitaus besser beraten, sofern diese in der Region überhaupt noch erteilt werden. In Thüringen beispielsweise werden so gut wie keine Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt.

Letztlich bleibt der Nutzen einer Erlaubnis nach § 27 SprengG für den Einzelnen genau abzuwägen und zu hinterfragen. Wer sich dennoch entscheidet diesen Weg zu gehen, sollte sich im Vorfeld genau mit den Gesetzen und Regularien vertraut machen.

Es obliegt schließlich dem Antragsteller selbst, sich kundig zu machen und die Vorschriften einzuhalten. Die Erlaubnis und die damit verbundenen Pflichten sind ernst zu nehmen. Unwissenheit schützt nicht vor Strafe! Auch eine Versicherung (auch wenn speziell auf Feuerwerke ausgerichtet, wie die Versicherung via Röder Feuerwerk Club) wird im Schadensfall ganz genau hinsehen, ob der Erlaubnisinhaber bestimmungsgemäß gehandelt hat. Wer mit der erlangten Erlaubnis nicht verantwortungsvoll umgeht, schadet dem privaten Feuerwerk

und gefährdet dessen Fortbestand und der Möglichkeit einer privaten Erlaubnis erheblich. Es ist also nicht mit dem Ausfüllen des Antrags oder der Erlangung der Erlaubnis getan - es hängt sehr viel mehr an dem grünen Heft als man vielleicht anfangs glauben mag...

Teil 2 - Regeln und Pflichten bei Nutzung

1. Aufbewahrung von Pyrotechnischen Gegenständen (PtG)

Zu Beginn eine kurze Begriffsklärung, da dies ständig zu Missverständnissen führt: Im SprengG und den zugehörigen Verordnungen taucht der Begriff „lagern“ in der Regel nicht auf. PtG werden gesetzestextlich „aufbewahrt“, dies kann in einem zugelassenen Lager oder einem anderen Aufbewahrungsort geschehen. Im SprengG wird somit für gewöhnlich von „Aufbewahrung“ und nicht von „Lagerung“ von PtG gesprochen, wohl aber vom „Lager“.

Wie bereits erwähnt geben viele Antragsteller an, nach der Kleinmengenregelung aufbewahren zu wollen. Dies führt jedoch häufig zu einer entsprechenden Beschränkung der Erlaubnis. Dies ist nicht weiter verwunderlich, da bei Nutzung von F3-Material (das meistens in 1.3 eingeordnet ist) eine Menge von 3 kg NEM sicherlich nicht ausreichend ist - selbst für ein sehr kleines Feuerwerk. Das oft bemühte Argument „Mir geht es nur um Kategorie F2“ ist sinnfrei, da PtG der Kategorie F2 erlaubnisfrei sind, und daher auch keine Erlaubnis nur dafür ausgestellt werden kann. Und man kann davon ausgehen, dass jeder dann auch die Möglichkeit PtG der Kategorie F3 zu erwerben nutzt, da die Erlaubnis nun mal auch für die Kategorie F3 gilt.

Bei der Aufbewahrung nach der Kleinmengenregelung dürfen selbstverständlich auch keine anderen besonders brand- oder explosionsgefährlichen Güter im gleichen Raum aufbewahrt werden. Der Raum ist vor dem Zugriff unbefugter Dritte zu schützen (ein Kellerabteil mit Gattertrennung reicht nicht) und geeignete Brandbekämpfungsmittel (Feuerlöscher) müssen schnell erreichbar sein. Ein Heizungsraum ist natürlich ebenso nicht geeignet.

Die Sprengstoff Lagerrichtlinie 410 sagt dazu folgendes:

Geeignete Räume sind z.B. Gerätekammern, Keller- und Dachräume, in der Wohnung ausnahmsweise auch Bad und Toiletten, wenn in diesen Räumen eine Druckentlastungsfläche (z.B. Fenster) vorhanden ist. In Mehrfamilienhäusern sind Keller- und Dachräume nur dann geeignet, wenn der Aufbewahrungsraum feuerhemmend von den übrigen Räumen abgetrennt ist. Räume ohne Druckentlastungsfläche können benutzt werden, wenn keine anderen Aufbewahrungsmöglichkeiten bestehen und die Höchstmenge um die Hälfte gemindert wird.

Was die Nutzung einer Garage betrifft, so wird dies zwar häufig (je nach Behörde/Sachbearbeiter) akzeptiert, prinzipiell ist das allerdings nicht vorgesehen und hier spielt auch die Nutzungswidmung eine Rolle. Selbstredend darf, sollte hier Pyrotechnik aufbewahrt werden, kein motorisiertes Fahrzeug mehr in dem Raum geparkt werden.

Infosammlung zur Erlaubnis nach § 27 für KAT F3

Die SprengLR 410 sagt zum Thema Garage folgendes aus:

Geeignet sind auch Garagen, sofern sie nicht als solche genutzt werden und eine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde für die andere Nutzung vorliegt

Es ist also alles nicht ganz so einfach mit der Aufbewahrung...

An diesem Punkt sei auch nochmals darauf hingewiesen, dass die Kleinmengenregelung nur einmal pro Grundstück/Flurstück in Anspruch genommen werden kann. Gerade in Mehrfamilienhäusern ist dies ein kritischer Punkt, zudem ist bei gemieteten Räumen auch noch das Einverständnis des Vermieters notwendig.

Daher ist es aus unserer Sicht absolut erforderlich sich hier im Vorfeld Gedanken zu machen und eine geeignete Aufbewahrungsmöglichkeit oder -möglichkeiten zu organisieren. Man kann natürlich das Material auch auf mehrere Orte (Grundstücke) verteilen, sofern man selbst die „Schlüsselgewalt“ behält, also das Material nicht einem anderen, möglicherweise nicht berechtigtem Menschen überlässt (Vorsicht bei Kategorie F3!). Bestenfalls schafft man es, bei einem örtlichen Pyrotechniker einen Palettenplatz im Bunker/Lager zu mieten.

Eine Überschreitung der erlaubten Menge bei Kleinmengenlagerung stellt, wie schon geschrieben, eine ernste Straftat (den Betrieb eines nicht genehmigten Lagers) dar und zieht empfindliche Strafen nach sich. Der Entzug der Erlaubnis versteht sich von selbst. Es ist zu bedenken, dass die Behörden jederzeit auch ohne konkreten Anlass eine Kontrolle anordnen und durchführen können.

Folgende Regelungen geben Auskunft über die Vorschriften zur Aufbewahrung;

1. Sprengstoffgesetz (SprengG § 17)
2. Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)
- hier insbesondere die Tabelle in Anlage 7
3. Lagerrichtlinie SprengLR 410
4. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum SprengG (SprengVwV)

2. Verbringung von PtG

Auch hier gibt es wie beim Thema „Aufbewahrung“ die spezielle Begrifflichkeit zu beachten. PtG werden gemeinhin verbracht, lediglich innerbetrieblich wird in Gesetzestexten von „Transport“ gesprochen.

Die Verbringung von PtG bietet ebenfalls einige Stolpersteine. Auch hier hängt an der Menge ein gewisses Problem. Zunächst gibt es eine freigestellte Menge für jeden Bürger:

Privatpersonen dürfen nach Gefahrgutrecht Feuerwerkskörper der Unterklassen 1.1 bis 1.3 bis zu 5 kg Bruttomasse (Gesamtgewicht der Feuerwerkskörper) und Feuerwerkskörper der Unterklasse 1.4 bis zu 50 kg Bruttomasse transportieren, sofern diese einzelhandelsgerecht abgepackt sind, für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind und Maßnahmen ergriffen



Infosammlung zur Erlaubnis nach § 27 für KAT F3

werden, die ein Freiwerden des Inhalts unter normalen Beförderungsbedingungen verhindern. Insgesamt darf die NEM (Nettoexplosivmasse, aufgedruckt auf jedem Feuerwerkskörper) dann allerdings 3 kg nicht überschreiten. (1.1.3.1 a) ADR, GGVSEB Anlage 2)

Damit macht man kein Feuerwerk. Glücklicherweise gibt es folgende Möglichkeit:

Verbringung nach ADR-Recht (1000-Punkte Regel gemäß 1.1.3.6 ADR)

Die sogenannte 1000-Punkte Regel des ADR-Recht kann auch auf Privatpersonen angewendet werden. Das ADR ist zwar für gewerbliche Transporte geschrieben, seitens der Behörden wird aber, wenn alle Vorgaben beachtet werden, die Nutzung dieser Regel auch bei Privatpersonen toleriert.

Folgende Vorgaben gelten dabei:

1. Die Feuerwerkskörper müssen sich zum Transport in zugelassenen, verschlossenen Verpackungen (UN-Kartons mit Kennzeichnung UN0336 oder UN0335) befinden.
2. Die zulässige Höchstmenge an NEM darf nicht überschritten werden.
3. Es herrscht Rauchverbot im Fahrzeug, kein offenes Feuer!
4. Zusammenladeverbote müssen beachtet werden (z.B. Benzinkanister, Gasbehälter, andere brennbare oder explosionsgefährliche Stoffe)
5. Die Ladung muss ausreichend gesichert sein
6. Ein zugelassener Feuerlöscher (mindestens 2 kg) muss griffbereit mitgeführt werden
7. Die Personen müssen bei Anwendung der 1000-Punkte Regel nach Kapitel 1.3 ADR unterwiesen sein.

Grundsätzlich sollten die Feuerwerkskörper nicht bezündert transportiert werden. Die Erlaubnis ist als Dokument unbedingt mitzuführen!

Berechnung:

Die NEM (kg) von Feuerwerkskörpern der ADR-Klasse 1.4G wird mit dem Faktor 3, die NEM von Feuerwerkskörpern mit der ADR-Klasse 1.3G mit dem Faktor 50 multipliziert. Beide Werte werden addiert, die Summe darf 1000 nicht überschreiten.

- Beispiel:
- 10 kg NEM 1.4G x 3 = 30 Punkte
 - 10 kg NEM 1.3G x 50 = 500 Punkt
 - Gesamt: 30 + 500 = 530 Punkte

Wer privat unter Anwendung der 1000-Punkte-Regel verbringt, ist zwar nicht verpflichtet ein reguläres ADR-Dokument mit sich zu führen – es kann aber im Falle einer Kontrolle sehr nützlich sein. Ein Dokument, das die Menge und Berechnung der Punkte nachweist, ist aber unabdingbar. Auf der Website des **FEUERWERK CLUB** ist ein entsprechendes Dokument als PDF mit integrierter Berechnung zum Download bereitgestellt.

Sollte die Menge, die nach der 1000-Punkte Regel verbracht werden darf, nicht ausreichend, bleiben zwei Möglichkeiten: Zum einen die Verbringung mit einem für entsprechende Gefahrguttransporte zugelassenen und dann auch gekennzeichnetem Fahrzeug - dann braucht der Fahrer allerdings auch eine ADR-Bescheinigung. Zum anderen ist das Aufteilen der



Infosammlung zur Erlaubnis nach § 27 für KAT F3

Ladung auf mehrere Fahrzeuge eine Option.

Dabei ist aber zu beachten: PtG der Kategorie F3 oder der Kategorie F2, die zu den PtG nach § 20 Abs. 4 SprengG zählen, dürfen nur von Inhabern der Erlaubnis transportiert werden. Das Material darf also nicht einfach auf zwei Fahrzeuge verteilt werden, wenn keine berechnigte Person im zweiten Fahrzeug dabei ist. Ebenso müssen die Fahrer der Fahrzeuge hinreichend über die zu beachtenden Gefahren und Regeln unterwiesen werden (siehe hierzu 1.1.3.6 Kapitel 1.3 ADR).

Bei einer größeren Menge ist ein sogenanntes für Gefahrguttransporte zugelassenes Fahrzeug mit Kennzeichnung und Fahrpersonal mit ADR-Berechtigung erforderlich!

3. Abbrandplatz

Der Abbrandplatz muss naturgemäß gewisse Voraussetzungen erfüllen. Sollte es sich nicht um eigenen Grund und Boden handeln, muss zwingend eine schriftliche Genehmigung des Grundstücksbesitzers vorliegen. Auch und gerade bei öffentlichem Grund ist eine Genehmigung von den Grundstückseigentümern (Stadt oder Gemeinde) einzuholen.

Weiterhin dürfen sich im Schutzabstand keine besonders brandempfindlichen Objekte befinden und ein Mindestabstand zu Wäldern eingehalten werden, in Bayern sind dies 100 m zzgl. Schutzabstand, in anderen Bundesländern können andere Regelungen gelten, da die Länder eigene Landeswaldgesetze haben.

An Seen oder anderen Gewässern muss eine Erlaubnis der zuständigen Behörde eingeholt werden, in Bayern wäre dies die Schlösser- & Seenverwaltung, in anderen Bundesländern kann dies auch eine andere Behörde sein.

Die Entfernung zu Eisenbahnanlagen, Wasserstraßen oder Flugplätzen spielt ebenfalls eine Rolle. Hier muss im Zweifel die jeweils zuständige Behörde ihre Einwilligung geben.

Letztlich spielen noch die Bodenbeschaffenheit und Neigung eine Rolle, so müssen zum Beispiel auf unebenem Boden entsprechende Voraussetzungen für einen sicheren Abschuss geschaffen werden und bei einer Neigung des Geländes in Richtung Publikum die Schutzabstände vergrößert werden.

4. Anzeige des Abbrennens von PtG

Feuerwerke müssen mindestens zwei, in der Nähe von Wasserstraßen, Eisenbahnanlagen oder Flugplätzen mindestens vier Wochen vor dem Termin bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. Eine kurzfristigere Anzeige ist möglich, aber kostenintensiv und kann von den Behörden abgelehnt werden, wenn keine ausreichende Zeit zur möglichen Abstimmung mit weiteren Behörden verbleibt.



Infosammlung zur Erlaubnis nach § 27 für KAT F3

Hinweis: Häufig erfolgt von der adressierten Behörde, wenn keine Bedenken bestehen, keine weitere Rückmeldung, daher empfiehlt es sich den Mailverkehr zu dokumentieren und eine Empfangsbestätigung des Servers oder eine Lesebestätigung des Empfängers beim Senden der Mail anzufordern bzw. analoge Post via Einschreiben (alternativ Fax mit Übertragungsprotokoll) zu verschicken.

§ 23 der 1. SprengV Abs 3 sagt zur Anzeigepflicht folgendes aus:

Der Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber hat das beabsichtigte Feuerwerk zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember, der Kategorien 3, 4, P1, P2, T1 oder T2 ganzjährig der zuständigen Behörde zwei Wochen, ein Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Man beachte die Ansage zu den Kategorien T1 und P1!

Zu den Zeiten, in denen ein Feuerwerk überhaupt abgebrannt werden darf gibt die SprengVwV in der Anlage 1 Auskunft:

Das Feuerwerk muss spätestens um 22 Uhr Mitteleuropäischer Zeit (MEZ), im Mai, Juni und Juli spätestens um 22.30 Uhr MEZ, beendet sein. Während der Zeiten, in denen die Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) als gesetzliche Zeit vorgeschrieben ist, muss das Feuerwerk spätestens um 22.30 MESZ, im Mai, Juni und Juli spätestens um 23 Uhr MESZ beendet sein.

In der Anzeige sind laut § 23 1. SprengV Abs 4 folgende Informationen anzugeben:

- 1. Name und Anschrift der für das Abbrennen des Feuerwerks verantwortlichen Personen sowie erforderlichenfalls Nummer und Datum der Erlaubnisbescheide nach § 7 oder § 27 des Gesetzes oder des Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes und die ausstellende Behörde,*
- 2. Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Feuerwerks,*
- 3. Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen innerhalb des größten Schutzabstandes,*
- 4. die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit.*

Behörden verlangen immer wieder die Nutzung von evtl. vorhandenen Formulare, die jedoch auf Großfeuerwerk und Erlaubnisinhaber nach § 7 SprengG ausgelegt sind. Diese Formulare enthalten (neben für Erlaubnisinhaber bis F3 ungeeigneten Feldern zu den verwendeten PtG) in der Regel keine Felder, die für die Angabe einer Erlaubnis nach § 27 SprengG vorgesehen sind und sind daher, außer als Vorlage, ungeeignet. Grundsätzlich wird seitens des Gesetzes kein behördliches Formular verlangt, sondern lediglich bezüglich des Inhaltes der Anzeige eine Vorschrift gemacht. In der Anlage 10 der SprengVwV ist ebenfalls ein Muster für eine Anzeige nach § 23 1. SprengV zu finden.

Infosammlung zur Erlaubnis nach § 27 für KAT F3

Zusätzlich wird von den Behörden ein Luftbild mit eingezeichnetem Abbrandplatz inklusive Schutzabstände, eine Kopie der Erlaubnis und das schriftlich Einverständnis des Grundstückseigentümer häufig verlangt.

5. Sicherheitsmaßnahmen bei Aufbau und Abbrennen

Bezüglich der Sicherheitsmaßnahmen empfehlen wir die Lektüre des im Anhang verlinkten Leitfadens der BAM, der obwohl für F4 geschrieben im Großen und Ganzen auch für alle anderen Feuerwerke Gültigkeit hat.

In jedem Fall verpflichtend ist die Anlage 1 der SprengVwV: **Sicherheitsmaßnahmen für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3 und F4:**

Auf dem Abbrandplatz sind mindestens zwei Handfeuerlöscher für die Brandklasse A mit 12 kg Inhalt oder vier mit Wasser gefüllte Eimer und einige Schaufeln Sand zum Ablöschen kleinerer Brände bereitzuhalten, sofern nicht die Feuerwehr die Sicherung übernimmt.

Auf dem Abbrandplatz darf nicht geraucht werden. Der Genuss von alkoholischen Getränken ist verboten.

Auf dem Abbrandplatz ist ein Verbandskasten für die Erste Hilfe bereitzuhalten, der auch Verbandsmaterial zur Behandlung von Verbrennungen enthalten muss.

Der Abbrandplatz ist von Beginn des Ladens oder Aufbaus des Feuerwerks an nach allen Seiten durch Seile und Schilder oder auf andere Weise so deutlich abzusperren oder zu kennzeichnen, dass Unbeteiligte die Platzgrenze ohne weiteres erkennen können. Für die Vorbereitungs- und Aufbauzeit des Feuerwerks ist eine Absperrung von 20 bis 30 m ausreichend.

Die PtG müssen während der Aufbauphase vor dem Zugriff unberechtigter Dritter gesichert sein und während der gesamten Aufbauphase und dem Abbrennen des Feuerwerks muss mindestens eine weitere volljährige Person (Helfer) anwesend sein (SprengVwV Anlage 1).

Zum Thema Abstände geben wir folgenden Hinweis: Ja, der Mindestsicherheitsabstand für F3 beträgt 15 m, dies ist jedoch nicht der Schutzabstand, in dem Zuschauer in Sicherheit sind! Der korrekte Schutzabstand ergibt sich immer aus Steig- bzw. Zerlegungshöhe und Effektausbreitung: **Zerlegungshöhe + $\frac{1}{2}$ Effektradius = Effekthöhe = Schutzabstand**. Auf jeden Fall sind die auf dem PtG aufgedruckten Abstände des Herstellers zwingend einzuhalten. Es erschließt sich ja von selbst, dass bei einer Feuerwerksbatterie vom Kaliber 50 mm und einer Zerlegungshöhe von 50 m ein Abstand von 15 m keine wirkliche Sicherheit bietet. Gerade bei eventuell im Ganzen herabfallenden Verschlusspfropfen oder Versagern ist ein größerer Abstand deutlich sinnvoller!

Dasselbe gilt natürlich auch für PtG der Kategorie F2. Wenn auch an Silvester gemeinhin die Unterschreitung der notwendigen Schutzabstände toleriert wird - als Inhaber einer Erlaubnis steht man hier in einer anderen Verantwortung.



Infosammlung zur Erlaubnis nach § 27 für KAT F3

Thema Wind: Auch hierzu gibt es eine konkrete Aussage in der SprengVwV:

Bei Windgeschwindigkeiten von 9 m/s und mehr dürfen nur noch Bodenfeuerwerke abgebrannt werden.

Ebenso die Waldbrandwarnstufe ist insbesondere in den Sommermonaten ein wichtiges Kriterium. Die aktuelle Warnstufe kann bei der örtlichen Feuerwehr oder den meteorologischen Diensten der Bundesländer erfragt werden.

Ab der Warnstufe 3 sind Feuerwerke kritisch zu sehen und ab Stufe 4 untersagt.

Zu guter Letzt noch eine Vorschrift aus der SprengVwV:

Die verantwortlichen Personen und Hilfspersonen haben beim Abbrennen des Feuerwerks Schutzhelme zu tragen.

Übrigens können die Behörden auch jederzeit Kontrollen auf dem Abbrandplatz durchführen und dies wird von einigen Beamten durchaus häufiger praktiziert!

6. Nach dem Feuerwerk

Im Nachgang des Feuerwerks bestehen auch noch einige Verpflichtungen, darunter selbstverständlich die Reinigung des Abbrandgeländes (je nach Vereinbarung mit dem Grundstückbesitzer). Vor allem aber muss der Verantwortliche Erlaubnisinhaber sicherstellen, dass keine Zündversager zurückbleiben. Hierzu die SprengVwV:

Nach dem Feuerwerk sind die Abschussgeräte und das Gelände nach Versagern abzusuchen. Eine zweite Begehung ist am nächsten Morgen durchzuführen. Die Begehung ist nicht notwendig, wenn festgestellt wird, dass keine Versager aufgetreten sind.

Genauso hat der Verantwortliche Erlaubnisinhaber sicherzustellen, dass sich keine durch glimmende Feuerwerksreste entstandenen Glutnester in der Umgebung befinden. Die Nachsorge ist als auch ein entsprechend wichtiger Punkt.

Nach dem Feuerwerk ist vor dem Feuerwerk, um der Fußballwelt einen Spruch zu entleihen. Wer negativ auffällt, wird bei der nächsten Anzeige eventuell auch mehr Probleme haben...



Anhang - Relevante Gesetze und Verordnungen

Folgende Gesetze und Verordnungen muss jeder Inhaber einer Erlaubnis kennen!

1. [Sprengstoffgesetz \(SprengG\)](#)
2. [Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz \(1. SprengV - Umgang und Verkehr\)](#)
3. [Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz \(2. SprengV - Aufbewahrung\)](#)
4. [Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz \(SprengVwV\)](#)
5. [Sprengstofflager-Richtlinien - Aufbewahrung kleiner Mengen - SprengLR 410](#)
6. Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
7. [Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern \(GGVSEB\)](#)
8. [Leitfaden zu Sicherheitsmaßnahmen für das Verwenden von Feuerwerk der Kategorie 4 \(empfehlenswert\)](#)

Kategorien

Feuerwerkskörper der **Kategorie F1** (Kleinstfeuerwerk, Jugendfeuerwerk) stellen eine geringe Gefahr dar, erfordern einen Sicherheitsabstand von mind. 1 m und dürfen in 1 m Entfernung einen maximalen Schalldruckpegel von 120 dB aufweisen. Erwerb, Besitz und Verwendung ist Personen ab einem Mindestalter von 12 Jahren ganzjährig gestattet. Knallkörper und aufsteigende Effekte können nicht in Kategorie F1 zugelassen werden.

Feuerwerkskörper der **Kategorie F2** (Kleinf Feuerwerk, Silvesterfeuerwerk) stellen eine geringe Gefahr dar, erfordern einen Sicherheitsabstand von mind. 8 m und dürfen in 8 m Entfernung einen maximalen Schalldruckpegel von 120 dB aufweisen.

Hinweis: Ein Sicherheitsabstand von 8 m ist natürlich bei Feuerwerkskörpern, die eine Zerlegungshöhe von 30 m und mehr aufweisen nicht ausreichend. Die 8 m gelten nur, wenn keine anderen Angaben des Herstellers aufgedruckt sind. Die auf dem PtG angegebenen Abstände sind einzuhalten!

Erwerb, Besitz und Verwendung ist grundsätzlich Personen ab einem Mindestalter von 18 Jahren gestattet. Einige Feuerwerkskörper der Kategorie F2 sind ausschließlich Inhabern eines Erlaubnisscheins vorbehalten (s. § 20, Abs. 4, 1. SprengV). Der Erwerb ist für Personen ohne Erlaubnisschein auf die letzten drei Werkstage vor Silvester und die Verwendung auf den 31.12. und den 1.1. jeden Jahres begrenzt. Erlaubnisscheininhaber nach § 7 oder § 27 SprengG müssen die unterjährige Verwendung bei der zuständigen Behörde anzeigen, dürfen aber jederzeit die entsprechenden Feuerwerkskörper erwerben.

Feuerwerkskörper der **Kategorie F3** (Mittelfeuerwerk) stellen eine mittelgroße Gefahr dar, erfordern einen Sicherheitsabstand von mind. 15 m und dürfen in 15 m Entfernung einen maximalen Schalldruckpegel von 120 dB aufweisen. Erwerb, Besitz und Verwendung ist grundsätzlich nur volljährigen Personen mit einer Erlaubnis nach § 27 oder § 7 SprengG gestattet.



Infosammlung zur Erlaubnis nach § 27 für KAT F3

Hinweis: Auch hier gilt, die auf dem PtG angegebenen (über 15 m hinaus gehenden) Sicherheitsabstände sind einzuhalten!

Die Verwendung muss ganzjährig, auch Silvester bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. Die im SprengG und weiteren Verordnungen geforderten Maßnahmen und Regeln sind zwingend vollumfänglich einzuhalten.

Quelle sämtlicher folgender Angaben: DIN EN 15947-2

Satzmengen

Feuerwerkskörper Kategorie F1	maximale Satzmenen (NEM)
Bengalfeuer	20 g
Bengalhölzer	3 g
Bengalfackeln	7,5 g
Knallerbsen	2,5 mg Silberfulminat
Knallziehbänder, Knallbonbons	16 mg Knallsatz oder 1,6 mg Silberfulminat
Knatterartikel	3 g
Partyknaller	16 mg
Blitztablette	2 g
Bodenfeuerwirbel	5 g
Fontänen	7,5 g
Tischfeuerwerk	2,0 g Nitrocellulose mit einem Massenanteil von nicht mehr als 12.6 %
Wunderkerzen	7,5 g
Feuerwerkskörper Kategorie F2	
Batterien oder Kombinationen ohne Fontänen	500 g
Batterien oder Kombinationen mit Fontänen	600 g, davon max. 500 g Nicht-Fontänen-Bauteile
Bengalfeuer	250 g
Bengalfackeln	50 g

Infosammlung zur Erlaubnis nach § 27 für KAT F3

Knallfrösche	10 g (nur Schwarzpulver zulässig)
Knallkörper	6 g Schwarzpulver
Knatterartikel	15 g
Baby-Raketen, Mini-Raketen	1,5 g; max. 0,13 g Knallsatz
Pyrodrifter	25 g; pro pyrotechn. Bauteil max. 3 g (kein Knallsatz zulässig)
Räder, Feuerräder	100 g, jeder enthaltene Heuler (Pfeifsatz) max. 5 g
Raketen	75 g, enthaltener Knallsatz oder Zerlegerladung: max. 10 g Schwarzpulver oder 4 g Nitrat-Metallknallsatz oder 2 g Perchlorat-Metallknallsatz
Römische Lichter	50 g; je pyrotechn. Bauteil max. 10 g, max. 5 Bauteile mit Knallsatz (je Teil max. 10 g Schwarzpulver oder 4 g Nitrat-Metallknallsatz oder 2 g Perchlorat-Metallknallsatz)
Blitzknallkörper	1 g Nitrat-Metallknallsatz oder 0,5 g Perchlorat-Metallknallsatz
Blitztablette	30 g
Bodenfeuerwirbel	25 g; pro pyrotechn. Bauteil max. 8 g
Doppelschläge	10 g Schwarzpulver
Feuertöpfe	50 g, max. 5 Bauteile mit Knallsatz (je Teil max. 5 g Schwarzpulver oder 2 g Nitrat-Metallknallsatz oder 1 g Perchlorat-Metallknallsatz)
Feuertöpfe mit nicht-pyrotechnischen Elementen	8 g Nitrocellulose mit einem Massenanteil von nicht mehr als 12,6 %
Feuerwerksrohre	25 g, enthaltener Knallsatz oder Zerlegerladung: max. 10 g Schwarzpulver oder 4 g Nitrat-Metallknallsatz oder 2 g Perchlorat-Metallknallsatz
Fontänen	250 g, jeder enthaltene Pfeifsatz max. 5 g
Sprungräder (jumping ground spinners)	25 g, pro pyrotechn. Bauteil max. 5 g
steigende Wirbel	30 g
Wunderkerzen	50 g

Infosammlung zur Erlaubnis nach § 27 für KAT F3

Feuerwerkskörper Kategorie F3	
Batterien oder Kombinationen ohne Fontänen	1000 g, enthaltene Knallkörper: max. 1000 g Gesamt-NEM; enthaltene Blitzknallkörper: max. 250 g Gesamt-NEM
Batterien oder Kombinationen mit Fontänen	3000 g, davon max. 1000 g Nicht-Fontänen-Bauteile, enthaltene Knallkörper: max. 1000 g Gesamt-NEM; enthaltene Blitzknallkörper: max. 250 g Gesamt-NEM
Bengalfeuer	1000 g
Knallkörper	10 g Schwarzpulver
Räder, Feuerräder	900 g, jedes einzelne Bauteil max. 150 g, jeder enthaltene Heuler (Pfeifsatz) max. 20 g
Raketen	200 g, enthaltener Knallsatz oder Zerlegerladung: max. 50 g Schwarzpulver oder 20 g Nitrat-Metallknallsatz oder 10 g Perchlorat-Metallknallsatz
Römische Lichter	250 g; je pyrotechn. Bauteil max. 50 g, max. 10 Bauteile mit Knallsatz (je Teil max. 20 g Schwarzpulver oder 8 g Nitrat-Metallknallsatz oder 4 g Perchlorat-Metallknallsatz)
Blitzknallkörper	10 g Nitrat-Metallknallsatz oder 5 g Perchlorat-Metallknallsatz
Feuertöpfe	200 g, max. 25 Bauteile mit Knallsatz (je Teil max. 5 g Schwarzpulver oder 2 g Nitrat-Metallknallsatz oder 1 g Perchlorat-Metallknallsatz)
Feuerwerksrohre	40 g, enthaltener Knallsatz oder Zerlegerladung: max. 20 g Schwarzpulver oder 8 g Nitrat-Metallknallsatz oder 4 g Perchlorat-Metallknallsatz
Fontänen	1000 g, jeder enthaltene Pfeifsatz max. 20 g
Steigende Kronen	160 g, max. 8 Bauteile mit je max. 20 g; Knallsätze: 10 g Schwarzpulver oder 4 g Nitrat-Metallknallsatz oder 2 g Perchlorat-Metallknallsatz

Infosammlung zur Erlaubnis nach § 27 für KAT F3



Mehr nützliche Infos, Mediendownloads, Links & Tipps:



Feuerwerk macht Freude.

www.feuerwerk.club

Ein Besuch lohnt sich!



shop.roeder-feuerwerk.de

F1 - F2 - F3 - T1

Impressum

Röder Feuerwerk Handelsgesellschaft mbH

Am Roßberg 3, 96132 Schlüsselfeld

Tel. 09552 / 9314355

info@roeder-feuerwerk.de

shop.roeder-feuerwerk.de

© 2022 Röder Feuerwerk mbH